

Informationspapier für den Moderationsprozess zur Einrichtung eines Biosphärenreservates Südharz-Kyffhäuser

Teil I - Allgemeine Informationen -

1. Eignung als Biosphärenreservat

Die Naturräume Südharz und Kyffhäuser sind naturschutzfachlich zusammen genommen besonders wertvoll, weshalb sie vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) auch als ein Hotspot für die biologische Vielfalt (Nr. 18) unter der Bezeichnung „Südharzer Zechsteingürtel, Kyffhäuser und Hainleite“ zusammengefasst werden. Das BfN hat gemeinsam mit den Bundesländern in ganz Deutschland 30 Hotspots der biologischen Vielfalt auf einer Fläche von etwa elf Prozent des Landes ermittelt. Dies sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt an charakteristischen Arten und Lebensräumen.

Die grundsätzliche Eignung der Naturräume Südharz und Kyffhäuser für die Entwicklung eines Biosphärenreservates ist gegeben, da sie „Landschaften und Lebensräume umfassen, die von den Biosphärenreservaten in Deutschland bislang nicht ausreichend repräsentiert werden“ (Kriterien des deutschen MAB-Nationalkomitees, Punkt 1).

2. Akzeptanz im Land – Akzeptanz in der Region

Bereits 1999 haben sich die Bundesländer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen darauf verständigt, zum Schutz der einzigartigen Natur in der Südharzer Gipskarstregion die wertgebenden Bereiche durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten zu bewahren (siehe Nr. 4). Gleichzeitig ist man übereingekommen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Biosphärenreservats flankierend auch die wirtschaftliche Entwicklung der Region voranzubringen.

Ob diese Räume auch „aufgrund ihrer natur- und kulturräumlichen wie auch gesellschaftlichen Gegebenheiten in besonderer Weise geeignet sind, das MAB-Programm der UNESCO beispielhaft in Deutschland umzusetzen und international zu repräsentieren“ (ebenda), ist im Moderationsverfahren hinsichtlich

- der Akzeptanz seitens der Menschen und der politischen Gremien sowie der wirtschaftlichen Gruppen und gesellschaftlichen Akteure,
- der Bereitschaft und Fähigkeit, die genannten Ziele durch Projekte mit Leben zu erfüllen,

bebauten Ortsteile und in einem Umkreis von 40 Metern um diese herum keine Verbote erlassen. Dies bedeutet, dass weiterhin die Kommunen, wie bisher auch, die bauliche Entwicklung über die Bauleitplanung bzw. ihr Satzungsrecht (Abrundung, Feststellung) in eigener Verantwortung steuern.

Darüber hinaus sind in der gesamten Entwicklungszone in der Regel folgende Handlungen weiterhin zulässig (Die Aufzählung umfasst nur die flächenmäßig bzw. zahlenmäßig bedeutendsten Nutzungen sowie Handlungen und ist daher nicht vollständig. Die Reihenfolge stellt keine Gewichtung dar.):

- Unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (auch in der Pflege- und Kernzone weiterhin möglich).
- Die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Untersuchungs-, Aufsichts- oder Überwachungsmaßnahmen sowie gesetzlich bestimmter amtlicher Maßnahmen durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen (auch in der Pflege- und Kernzone weiterhin möglich).
- Nutzungen auf der Grundlage von planungsrechtlichen Zulassungen, behördlich erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen und Berechtigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtskräftig sind, einschließlich dafür erforderlicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (auch in der Pflege- und Kernzone weiterhin möglich).
- Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und Jagdausübung, die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die fischereiliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis.
- Die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Bahnanlagen, baulichen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Der Abbau oder die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen in den dazu raumordnerisch festgelegten Vorranggebieten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern und wasserbaulichen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Die Aufforstung von Brachflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Daraus folgt, dass die in der Entwicklungszone aktuell vorhandenen Nutzungen zum überwiegenden Teil weiterhin unverändert erfolgen können. Es sind also nur Handlungen verboten, die den Landschaftscharakter des Gebiets verändern oder die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen und so den touristischen bzw. Erholungswert der Region vermindern können. Dies betrifft insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, den Bergbau außerhalb der diesbezüglichen Vorranggebiete und den Umbruch von Dauergrünland sowie von Brachflächen sowie die Durchführung von Motorsport und Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Diese Handlungen sind

situation als ein Naturpark und verfügt über gute Voraussetzungen für die Entwicklung von Alleinstellungsmerkmalen.

Alle UNESCO-Zertifikate (wie z. B. auch „Weltkulturerbe“) gelten vielen Menschen als Qualitätsprädikate und üben auf sie eine weitaus größere Anziehungskraft aus als nach nationalem Recht verordnete Schutzkategorien, wie z. B. Naturparke. Bestehende Biosphärenreservate belegen dies z. B. durch wachsende Besucher- und Übernachtungszahlen oder die Nachfrage nach regionalen Erzeugnissen, die den Herkunftsnachweis „Biosphärenreservat“ tragen. Ein Beispiel dafür ist die „Dachmarke Rhön - Qualität des Biosphärenreservats“. Diese Dachmarke bündelt sechs verschiedene Siegel, Zeichen, und Marken, unter denen hunderte Unternehmen im Biosphärenreservat ihre Produkte vermarkten (Slogan: „Wertvoll. Sinnvoll. Das Beste aus der Rhön“).

Zugleich wäre ein UNESCO-Biosphärenreservat Südharz-Kyffhäuser Teil der internationalen Gemeinschaft von rund 670 Biosphärenreservaten in 120 Ländern mit der Möglichkeit zum weltweiten Erfahrungsaustausch.

Biosphärenreservate können nur in Kulturlandschaften entstehen, also in Räumen, die durch menschliche Nutzung (genauer: Nutzungsvielfalt) geprägt sind. Das UNESCO-Programm „Mensch und Biosphäre“ will einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung von Landschaften durch den Menschen leisten, keinesfalls jedoch – wie mitunter fälschlich angenommen wird – den Menschen bzw. dessen Nutzungen daraus vertreiben. Es geht bei Biosphärenreservaten um die Schaffung von Modellregionen nachhaltiger Entwicklung, die insbesondere „beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen“ (BNatSchG § 25, Abs. 1). Biosphärenreservate schließen das gesamte Spektrum der in einem Raum vorhandenen Wirtschaftszweige ein – von der Land- und Forstwirtschaft über den Tourismus bis hin zu Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie.

Auch für aus Sicht des Naturschutzes problematische Landschaftsnutzungen, wie den Gipsabbau im Südharz, gilt es nach Lösungen zu suchen, um den Beitrag der Abbaunternehmen zur Bedarfsdeckung gewährleisten zu können. Dazu gehört auch die Diskussion über die Substitution von Naturgips sowie das Baustoffrecycling. Ziel ist es, die Rüdigsdorfer Schweiz von einem Abbau freizuhalten.

Das TMUEN ist bereit, den Gipsunternehmen bei der Suche nach Alternativstandorten für den Abbau behilflich zu sein. Dies geschieht allerdings unter der klaren Prämisse, dass kein Abbau in Natura 2000-Gebieten erfolgt, wenn dadurch für die Erhaltungsziele dieser Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden.

Um aufzuzeigen, wie durch die praktische Umsetzung verschiedener Maßnahmen die Akzeptanz für eine naturverträgliche Entwicklung der Region gesteigert werden kann, wurde im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt/Programmteil Hotspots durch den Landschaftspflegeverband Südharz/Kyffhäuser für das Projekt



- Die wesentliche Änderung von Straßen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie der Ersatzneubau sonstiger baulicher Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
- Die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig mit einer Anzeige bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten (KULAP-Regelung).
- Die landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung gebietsspezifischer Einzelfestlegungen. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach der guten fachlichen Praxis und sonstige forstliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Für Maßnahmen in Übereinstimmung mit einem Pflege- und Entwicklungsplan, einem Natura 2000-Managementplan oder einer mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten Forsteinrichtung gilt das Einvernehmen als erteilt. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ggf. mit Regelungen zu Wildfütterungen und Ansitzeinrichtungen. In Vogelschutzgebieten ist allerdings eine Belästigung oder sonstige Beeinträchtigung von Vögeln, insbesondere der in Anhang 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147 EG genannten Arten, zu vermeiden. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung. Auf die diesbezüglichen Regelungen in bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen wird verwiesen.
- Das Fangen oder Töten von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, sowie das Entfernen von Pflanzen, soweit diese den Schutzzweck oder das standorttypische Artengefüge gefährden, im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung.

Regelungen für die Kernzonen

Die Kernzone umfasst weitgehend naturnahe Waldbereiche, in denen keinerlei forstwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen wird.

Die Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen.¹ In der Kernzone soll sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Prozesse und Ökosysteme genießt höchste Priorität. Die Kernzone muss groß genug sein, um die Dynamik ökosystemarer Prozesse zu ermöglichen. Teilflächen

6. Aufgabe des Arbeitskreises „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftsentwicklung“

Im Moderationsprozess sind die Chancen für eine nachhaltige Landnutzung und Landschaftsentwicklung innerhalb der Pflege- und Entwicklungszone zu diskutieren. Diskussionsbedarf besteht dabei hinsichtlich der flächenmäßigen Abgrenzung und der Nutzungsspielräume in der Pflegezone und in der Entwicklungszone. Dafür sollen im Arbeitskreis „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftsentwicklung“ Vorschläge erarbeitet werden. Besonders hinterfragt wird seitens regionaler Akteure meist auch die Ausdehnung der Kernzone, da diese von der forstwirtschaftlichen Nutzung freizuhalten ist. Auch darüber soll im Arbeitskreis diskutiert werden. Die Ausführungen im Informationspapier Teil II können als Hilfestellung für die Diskussion herangezogen werden.

Anlage:

Karte „Bestehende Schutzgebiete im Bereich der Naturparke „Südharz“ und „Kyffhäuser“ (Entwurf TLUG Jena, Abt. 3/Ref. 32, Stand: 26.07.2017)

Anmerkung: Dieses Informationspapier wird entsprechend des Erkenntnisfortschritts des Auftragnehmers im Moderationsprozess laufend fortgeschrieben, insbesondere nach Erstellung der Sachstandsanalyse.